

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Bad Salzungen einschließlich aller Ortsteile (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Bad Salzungen in seiner Sitzung am 20.10.2021 (Beschluss Nr. BV/0108/2021) folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Bad Salzungen einschließlich aller Ortsteile (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand, Steuergläubiger

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei (ausgenommen gefährliche Hunde nach § 5 Absatz 2) ist das Halten von
1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
 2. Hunden der Hilfsorganisationen, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,

6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunden in Tierhandlungen
8. Hunden für das **erste** Jahr nach Anschaffung der Hunde, wenn sie nachweislich aus dem Tierheim oder ähnlichen Einrichtungen (Tierschutz) übernommen worden sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Monat, in dem der Hund aufgenommen worden ist, folgt.

(2) Hinsichtlich des Mindestalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund vier Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats, unabhängig, ob für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde das Halten dieses Hundes besteuert wurde. Bei Wegzug aus der Stadt Bad Salzungen endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

(5) Wird ein Hund in Pflege, Verwahrung oder vorübergehende Haltung genommen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

- | | |
|---|-------------|
| 1. für jeden Hund jährlich | 60,00 € und |
| 2. für jeden gefährlichen Hund jährlich | 600,00 €. |

Neben einem oder mehreren gefährlichen Hund(en) wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1, Nr.1. erhoben.

(2) Als gefährliche Hunde gelten die Hunde, die im Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S.224), festgelegt wurden.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer (ausgenommen gefährliche Hunde nach § 5 Absatz 2) ist auf Antrag des
Steuerschuldners ab dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden oder Weilern (Absatz 2) gehalten werden,
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines, ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben,
3. Hundehalter, die unaufgefordert einen „Bad Salzunger Hundeführerschein“ oder einen Hundeführerschein vom VDH (Verband für das deutsche Hundewesen) oder einen gleichwertigen Nachweis vorlegen.

(2) Als Einöde (Absatz 1 Nr.1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Absatz 1 Nr.1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Bei einem Wechsel des Hundes ist der Nachweis zur Erlangung der Steuervergünstigung erneut vorzulegen.

§ 7 Züchtersteuer

(1) Die nachfolgenden Steuerermäßigungen (ausgenommen gefährliche Hunde nach § 5 Absatz 2) werden nur auf Antrag gewährt und gelten ab dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats.

Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, im zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Absatz 1 Punkt 1. Die Vergünstigungen entfallen, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

(3) Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten von der Steuer befreit.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

(3) Eine Mehrfachermäßigung für einen Hund ist ausgeschlossen.

§ 9 Fälligkeit der Steuer, Steuerfestsetzung

(1) Die Steuer wird in Höhe des nach § 5 geltenden Steuersatzes für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, mit 1/12 des Steuersatzes pro Kalendermonat festgesetzt. Hierüber wird ein Steuerfestsetzungsbescheid (Abgaben-Jahresbescheid) erteilt.

(2) Die Steuerschuld wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides (Abgaben-Jahresbescheid) fällig,

wenn kein anderes Datum genannt wird. Die Fälligkeit für Folgejahre ist jeweils der 01.07. mit dem Jahresbetrag.

(3) Bis Zugehen eines neuen Steuerfestsetzungsbescheides (Abgaben-Änderungsbescheid) ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus jeweils zu diesem Fälligkeitstermin zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten. Hierüber wird ein Änderungsbescheid erteilt.

§ 10 Anzeigepflichten

(1) Wer einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder dem Zuzug bei der Stadtverwaltung Bad Salzungen anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. § 7 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadtverwaltung Bad Salzungen eine Hundemarke aus. Die Hundemarken behalten für den gesamten Zeitraum der Hundehaltung ihre Gültigkeit.

(3) Bei Verlust einer Hundemarke wird dem Hundehalter eine Ersatzhundemarke gegen eine Gebühr entsprechend der gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Salzungen ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Hundemarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Hundemarke unverzüglich der Stadtverwaltung Bad Salzungen zurückzugeben. Unbrauchbar gewordene Hundemarken werden bei Vorlage kostenlos umgetauscht.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund innerhalb von zwei Wochen bei der Stadtverwaltung Bad Salzungen abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder wenn der Halter aus der Stadt Bad Salzungen weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundemarke an die Stadtverwaltung Bad Salzungen zurückzugeben.

(5) Bei der An-, Um- bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:

1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
2. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes,
3. Beginn der Hundehaltung im Gebiet der Stadt Bad Salzungen,
4. Name, Vorname und Adresse des vorherigen Hundehalters,
5. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung,
6. Name, Vorname und Adresse des jetzigen Hundehalters,
7. Chipnummer,
8. Versicherungsnachweis des Hundes

Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 5 Absatz 2 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen.

(6) Nach Information von ordnungsrechtlichen Behörden / Steuerämtern sowie Vorbesitzern über den Verbleib eines Hundes erfolgt bei Versäumnis der Anmeldung nach Absatz 1 bzw. Versäumnis der Abmeldung nach Absatz 4 die Hundesteuerfestsetzung von Amts wegen.

(7) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich,
so ist das der Stadtverwaltung Bad Salzungen innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(8) Bei Versäumnis der Pflicht nach Absatz 4 erfolgt die Berücksichtigung der Änderung mit dem 1. des darauffolgenden Kalendermonats nach Abmeldung des Hundes. Bei Versäumnis der Pflicht nach Absatz 7 erfolgt die Berücksichtigung der Änderung mit dem 1. des darauffolgenden Kalendermonats nach Eintritt des Wegfalls bzw. der Änderung der Steuervergünstigung.

(9) Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke sowie zur Verfolgung ordnungsrechtlicher/ strafrechtlicher Maßnahmen zulässig.

§ 11 Auskünfte, Nachweise

Der Steuerschuldner (§ 3) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Stadtverwaltung Bad Salzungen mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die gültige Hundemarke außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen oder mitzuführen und auf Verlangen einem Beauftragten der Stadt Bad Salzungen vorzuweisen.

§ 12 Steuerüberwachung

Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Stadt Bad Salzungen in größeren Abständen flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt Bad Salzungen Auskünfte über die Rasse und Anzahl der Hunde sowie über den Namen des Halters zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Bad Salzungen vom 08.11.2011 und die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Bad Salzungen vom 30.10.2012 sowie die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Moorgrund vom 31.01.2002 außer Kraft.

Bad Salzungen, den 04.11.2021

Stadt Bad Salzungen

Bohl
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Vorliegende Satzung wurde am 28.11.2021 im Amtsblatt für Bad Salzungen und Ortsteile öffentlich bekannt gemacht.

F.d.R.d.A.

*Mai
Mitarbeiterin
Rathausdienste und Recht*